

Stadt Wermelskirchen

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung • 42929 Wermelskirchen

An die
Mitglieder des Rates der Stadt

Telegrafstraße 29-33
42929 Wermelskirchen
Haupt- und Personalamt
Herr Scholz
Zimmer 1.23
Telefondurchwahl: 02196 710-100
Telefaxdurchwahl: 02196 710-7100
j.scholz@wermelskirchen.de
Internet: www.wermelskirchen.de

Az.: 10/100-00
07.01.2015

Beanstandung eines Beschlusses des Rates der Stadt gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 zu Tagesordnungspunkt 20 „Antrag der Fraktion „Die Linke“ - hier: Resolution zum Transatlantischen Freihandelsabkommen“ folgenden Beschluss gefasst:

„Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird mit 37 Stimmen (19 CDU, 9 SPD, 5 Bündnis 90/ Die Grünen, 2 Die Linke, 2 WNK UWG FREIE WÄHLER) gegen 9 Stimmen (5 Bürgerforum, 4 FDP) bei 6 Enthaltungen (4 WNK UWG FREIE WÄHLER, 2 AFD) abgelehnt.

Herr Mitglied des Rates Rainer Schneider zieht im Verlauf der sich anschließenden Diskussion den Antrag der Fraktion Die Linke zurück. Herr Mitglied des Rates Hans-Jürgen Klein beantragt, folgende Punkte aus der Tischvorlage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur Sitzung des Rates der Stadt am 29.09.2014 als Resolution zu beschließen:

Der Rat der Stadt fordert, dass:

1. Die Verhandlungen mit größtmöglicher Transparenz und Öffentlichkeit zu führen sind,
2. die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativisten – eingeschränkt werden darf und Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht verschlechtert werden dürfen,
3. Umwelt- und Sozialstandards und die Möglichkeiten politischer Gestaltung nicht durch Investor-Staat-Schiedsverfahren parallel zur bestehenden Gerichtsbarkeit gefährdet werden dürfen.

Diese Resolution wird mit 36 Stimmen (18 CDU, 9 SPD, 5 Bündnis 90/ Die Grünen, 2 Die Linke, 2 WNK UWG FREIE WÄHLER) gegen 11 Stimmen (Bürgermeister, 5 Bürgerforum, 4 FDP, 1 WNK UWG FREIE WÄHLER) bei 6 Enthaltungen (2 AFD, 3 WNK UWG FREIE WÄHLER, 1 CDU) beschlossen.“

Beanstandung_Ratsbeschluss_Freihandelsabkommen.doc

Bankverbindung:

Stadtsparkasse Wermelskirchen, Konto 100 057 (IBAN: DE 4134 0515 7000 0010 0057)
BLZ 340 515 70 (BIC: WELADED1WMK)

Sprechzeiten:

montags - freitags 8.30 - 12.00 Uhr, ferner dienstags 14.00 - 17.00 Uhr und donnerstags 14.00 - 17.30 Uhr.
Für das Bürgerbüro und das Sozialamt gelten abweichende Öffnungszeiten! Mittwochs ist das Bürgerbüro ganztägig geschlossen. Ausführliche Informationen zu den abweichenden Öffnungszeiten finden Sie unter:
<http://www.wermelskirchen.de/leben/stadtverwaltung/buergerinfo/organisation.php>.

ÖPNV:

Buslinien VRR 652, 672, VRS 240, 260, 261, 262, 263, 264 (Bürgerbus), 266, 268, 280 (AST)

In dem von der Verwaltung vorgelegten und vom Rat der Stadt abgelehnten Beschlussvorschlag hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass der Antrag der Fraktion „Die Linke“ eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadt Wermelskirchen fällt und somit durch Geschäftsordnungsbeschluss von der Tagesordnung abzusetzen ist. Da es offensichtlich in vielen Städten und Gemeinden gleichgelagerte Anträge gegeben hat, hatte der Städte- und Gemeindebund auf die geltende Rechtslage hingewiesen. Auf die nähere Begründung in der Beschlussvorlage „RAT/2964/2014“ wird verwiesen.

Nun stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen mit Erlass vom 11.12.2014 klar, welche Zuständigkeiten der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen gegeben sind und welche nicht. Der Erlass ist als Anlage beigefügt.

Anders als der Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen differenziert das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein Westfalen bei der Frage der Zuständigkeit der Räte. Insbesondere heißt es hier:

„Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird.“

Entscheidend für die Frage der möglichen Zuständigkeit des Rates der Stadt ist demnach, ob in dem Antrag „der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird“.

Der Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 10.09.2014 ist diesem Schreiben ebenfalls als Anlage beigefügt. Hierin ist in keiner Weise ein spezifischer Bezug zur örtlichen Situation erkennbar. Im Gegenteil beruft sich dieser Antrag auf einen Beschluss des Deutschen Städtetages. Die Stadt Wermelskirchen ist weder in diesem Gremium noch in deren Untergliederung, dem Städtetag Nordrhein Westfalen, Mitglied. Die Stadt Wermelskirchen ist vielmehr Mitglied im Städte- und Gemeindebund Nordrhein Westfalen, dessen Stellungnahme in der o.a. Beschlussvorlage dargestellt ist.

Auch der Beschluss des Rates der Stadt vom 15.12.2014, der den Antrag der Fraktion „Die Linke“ ergänzt, weist keinen spezifischen Bezug zur örtlichen Situation auf. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass es unter Ziffer 2 des Beschlusses heißt:

„die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur – auch nicht durch die Verwendung sogenannter Negativlisten – eingeschränkt werden darf und Spielräume für eine Auftragsvergabe nach sozialen, ökologischen oder regionalen Kriterien nicht verschlechtert werden dürfen“.

Denn hier wird lediglich ganz allgemein auf die wirtschaftliche Betätigung aller Kommunen verwiesen. Hierin ist jedenfalls kein spezifischer Bezug zur örtlichen Situation erkennbar. Zur Klarstellung heißt es im Erlass des Ministeriums hierzu:

„Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genüge dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon deshalb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegenstand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat“.

Aus alledem folgt, dass der Beschluss des Rates der Stadt vom 15.12.2014 von mir gemäß § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen zu beanstanden ist. Hier ist keinerlei Ermessen gegeben, weil die Formulierung der Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen eine Beanstandung zwingend verlangt: „... so **hat** der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden“.

Weiter heißt es in § 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen:

„Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Rat mitzuteilen (*was hiermit erfolgt*). Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.“

Über den Beschluss des Rates der Stadt vom 15.12.2014 ist in dessen nächster Sitzung auf der Basis dieser Beanstandung und der dieser zugrunde liegenden schriftlichen Begründung erneut zu beraten.

Verbleibt der Rat der Stadt bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen (§ 54 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen).

Zunächst ist also eine erneute Beratung dieser Angelegenheit durch den Rat der Stadt in dessen nächster Sitzung, die planmäßig am 23.03.2015 stattfinden wird, erforderlich.

Die Kommunalaufsicht erhält eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Weik
Bürgermeister



eingegangen am 15. 12. 2014

10

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

14.12.2014

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

Seite 1 von 3

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
31-43.02.01/02-2-2491/14

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

RD'in Dr. Linzenich
Telefon 0211 871-2458
Telefax 0211 871-2979
natascha.linzenich@mik.nrw.de

Bezirksregierung Köln
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

Bezirksregierung
Köln
15. Dez. 2014
Anlagen

Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3
48143 Münster

Handwritten notes and signatures: "16/12", "30.12", "H3", "18112", and a signature.

nachrichtlich

Landkreistag NRW
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund NRW
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag NRW
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Zuständigkeit der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Aufgrund verschiedener Anfragen aus dem kommunalen Raum zu der Frage der Beschlusskompetenz der Räte und Kreistage im Zusammenhang mit der Ablehnung des Freihandelsabkommen TTIP gebe ich hierzu folgende Hinweise:

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 GO für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt. Seine Zuständigkeit ist begrenzt auf alle Angelegenheiten örtlichen Gemeinschaft und findet seine Grenzen dort, wo die Zuständigkeit bei einer anderen staatlichen Ebene wie dem Land, dem Bund bzw. der Europäischen Union liegt. Kreistage beschließen über

Angelegenheiten des Kreises. Kreise sind ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung der auf ihr Gebiet begrenzten überörtlichen Angelegenheiten.

Eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage mit Bezug auf das vorgesehene Freihandelsabkommen TTIP kann sich ergeben, wenn in den Anträgen der spezifische Bezug zur örtlichen Situation hergestellt wird. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 14.12.1990 (Az. 7 C 37/89), in der es die Erklärung des Gemeindegebietes zur „atomwaffenfreien Zone“ durch die Gemeindevertretung für unzulässig hält, dazu differenziert Stellung bezogen. Es führt in der Entscheidung aus, dass die Gemeinden eine Berechtigung haben können, sich aus ihrer ortsbezogenen Sicht mit Fragen zu befassen, welche sich aus der Wahrnehmung von Aufgaben öffentlicher Verwaltung ergeben, die nach der gesetzlichen Kompetenz- und Zuständigkeitsordnung anderen Trägern öffentlicher Gewalt zugewiesen sind.

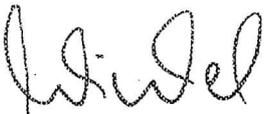
Das Bundesverwaltungsgericht definiert Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Sinne von Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz als diejenigen Bedürfnisse und Interessen, die in der öffentlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben, die also den Gemeindegewohnern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der Gemeinde betreffen. Eine Stellungnahme einer Gemeindevertretung muss demnach - so das Bundesverwaltungsgericht - auch und gerade, wenn sie den Kompetenz- und Zuständigkeitsbereich sonstiger Stellen der vollziehenden Gewalt betrifft, in spezifischer Weise ortsbezogen sein. Der bloße Umstand, dass die Gemeindevertretung nur für die eigene Gemeinde spricht, genügt dem Anspruch spezifischer Ortsbezogenheit schon des-

halb nicht, weil sie sonst unter Berufung auf die im Selbstverwaltungsrecht wurzelnde Allzuständigkeit der Gemeinde auch allgemeinpolitische Fragen zum Gegensand ihrer Tätigkeit machen könnte. Die Gemeinde erlange jedoch aus Artikel 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz nur ein kommunalpolitisches, nicht jedoch ein allgemeines politisches Mandat.

.12.2014
Seite 3 von 3

Ob in dem vorliegenden Fall eine Befassungskompetenz der Räte und Kreistage bezüglich der Freihandelsabkommen, verbunden mit der Möglichkeit Resolutionen zu beschließen, besteht, hängt daher vom Einzelfall ab. Zulässig sind solche Äußerungen, die einen spezifischen örtlichen Bezug benennen und sich auf diesen beschränken. Stellungnahmen mit lediglich allgemeinpolitischem Inhalt sind dagegen unzulässig.

Im Auftrag


(Winkel)



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Per E-Mail

Städte Aachen, Bonn, Köln, Leverkusen
Der Oberbürgermeister

Städteregion Aachen
Der Städteregionsdirektor

Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis
-Der Landrat als untere staatliche
Verwaltungsbehörde-

Städteregion Aachen
Der Städteregionsdirektor
-Städteregionstagsverwaltung-

Kreise Düren, Euskirchen, Heinsberg,
Oberbergischer Kreis, Rhein-Erft-Kreis,
Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Berg. Kreis
Der Landrat
-Kreistagsverwaltung-

**Beschlussfassung der Räte und Kreistage zu den
Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TISA**
Ortsbezug als Voraussetzung einer Entscheidungskompetenz

Anlagen: Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales
vom 11.12.2014

Der Städte- und Gemeindebund NRW hatte in einer Mitteilung vom
07.11.2014 darauf hingewiesen, dass den kommunalen
Entscheidungsgremien im Zusammenhang mit den zwischen der EU
und den USA bzw. Kanada verhandelten Freihandelsabkommen keine
Befassungskompetenz zustehe. Mit dem beigefügten Runderlass vom

Datum: 19. Dezember 2014
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
31.1-1.1-1eo

Auskunft erteilt:
Herr Leopold

juergen.leopold@bezreg-
koeln.nrw.de
Zimmer: H 365
Telefon: (0221) 147 - 2279
Fax: (0221) 147 - 3507

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 90
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 19. Dezember 2014
Seite 2 von 2

11.12.2014 stellt das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW klar, dass eine derartige Befassungskompetenz dann bestehen kann, wenn ein Ortsbezug spezifiziert wird. Die Zulässigkeit einer Beschlussfassung ist somit im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'C. Feldt', written over the printed name 'C. Feldt'.

(C. Feldt)